



Beschluss zu PP#100204933

In dem Verfahren PP#100204933

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Hessen, Gelastraße 48, 60388 Frankfurt am Main

— Antragsgegner —

wegen

Eröffnungsverzögerungsbeschwerde gegen die Untätigkeit des hessischen Landesschiedsgerichtes

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Michael Ebner, Gregory Engels, Klaus Sommerfeld, Holger van Lengerich, Stefan Thöni am 10.11.2016 beschlossen:

- 1. Die Eröffnungsverzögerungsbeschwerde wird abgewiesen.**
- 2. Die Anträge werden abgewiesen, soweit sie zulässig sind.**

I. Sachverhalt

Der Antragsteller trägt vor, am 02.06.2016 das Landesschiedsgericht Hessen in einer Streitsache um Akteneinsicht anrufen zu haben, nachdem weder seine Forderung erfüllt noch auf ein Angebot zur Schlichtung eingegangen worden sei. Das Landesschiedsgericht Hessen habe auf die Anrufung bis heute nicht reagiert.

Am 05.07.2016 rief der Antragsteller das Bundesschiedsgericht an und beantragte

- das Verfahren nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO schriftlich zu führen,
- das Verfahren dem Landesschiedsgericht Hessen zu entziehen,
- das Verfahren am Bundesschiedsgericht zu eröffnen,
- beantrage, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller Akteneinsicht in die Aktes des Landesschiedsgerichtes im Verfahren LSG-HE-2015-11-19 zu gewähren.

Bereits mit dem Eröffnungsbeschluss vom 22.09.2016 hat das Bundesschiedsgericht entschieden, dass der Richter Mario Longobardi wegen Besorgnis der Befangenheit aus diesem Verfahren ausscheidet und die Ablehnungsanträge gegen die Richter Gregory Engels und Holger van Lengerich abgewiesen werden.



II. Gründe

1.

Die Eröffnungsverzögerungsbeschwerde ist gemäß § 10 Abs. 9 S. 4 Schiedsgerichtsordnung (SGO) statthaft, falls ein Landesschiedsgericht nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Eröffnung entschieden hat. Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.

Das Bundesschiedsgericht prüft im Rahmen der Eröffnungsverzögerungsbeschwerde die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage, soweit sich diese aus den Akten ergeben.

Schiedsgerichte sind gemäß § 8 Abs. 7 SGO in der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit keine Verfahrensbeteiligten. Dies kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass eine Schiedsklage gegen den Landesverband als Rechtsträger gerichtet wird, denn das Schiedsgericht ist an Weisungen des Landesvorstands oder des Landesparteitags nicht gebunden.

Die Klage des Antragstellers ist darauf gerichtet, Einsicht in eine Akte des Landesschiedsgerichts zu erhalten und deshalb aus oben genannter Erwägung unzulässig. Somit ist die Eröffnung des Verfahrens am LSG Hessen abzulehnen.

3.

Im Lichte der Schiedsgerichtsgarantie aus § 14 Abs. 1 Parteiengesetz (PartG) muss jedoch auch im Falle der rechtswidrigen Verweigerung oder Verzögerung der Akteneinsicht durch ein Landesschiedsgericht ein innerparteiliches Rechtsmittel zur Auslegung der entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung gegeben sein. Dieses Rechtsmittel ist in Analogie zu § 10 Abs. 9 S. 2 SGO die Verzögerungsbeschwerde gegen die Nichtentscheidung über die Akteneinsicht.

Für das Bundesschiedsgericht

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Gregory
Engels
Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Richter

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

- 2 / 2 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg
v. Boroviczeny
Ersatzrichter

Gregory
Engels
Richter

Mario
Longobardi
Richter

Michael
Ebner
Vorsitzender Richter

Klaus
Sommerfeld
Richter

Holger
van Lengerich
Richter

Stefan
Thöni
Ersatzrichter